

# RS UVS Kärnten 2002/06/26 KUVS-42/6/2002j

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2002

## Rechtssatz

Gefälligkeitsdienste fallen nicht unter die bewilligungspflichtige Beschäftigung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Ein solcher liegt vor, wenn zwei Kroaten ? langjährige Bekannte und Freunde des Beschuldigten ? eine Steinmauer in Kroatien vorbereiten, diese nach Österreich bringen, um zwei rechtmäßig beschäftigten Ausländern zu zeigen ? unentgeltlich ? wie die Mauer beim Haus des Beschuldigten zu errichten ist. (Einstellung des Verfahrens)

## Schlagworte

Ausländer, Ausländerbeschäftigung, Gefälligkeitsdienst, unentgeltlich, Unentgeltlichkeit, Mauer, Mauerarbeiten, Mauererrichtung, Beschäftigungsbewilligung, Befreiungsschein

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)